



Mitgliedsbeitrag:

Beitragseinzug gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Jeder Verein ist auf das Beitragsaufkommen angewiesen und kann es sich kaum leisten, auf Beiträge in größerem Umfang zu verzichten. Nicht zuletzt deshalb gehört die Beitreibung der ausstehenden Vereinsbeiträge zu den wichtigsten Geschäftsführungspflichten des Vorstandes (§§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 3 BGB). Denn aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ergibt sich als wichtigster Grundsatz die Sorgfaltspflicht.

D. h., es wird von jedem Vorstand erwartet, dass er seine Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Kaufmanns erfüllt, seine Handlungen und Schritte sorgfältig ausführt und die Interessen des Vereins dabei stets beachtet. Verletzt der Vorstand schuldhaft (§ 276 BGB) diese Pflicht, haftet er dem Verein gegenüber für den entstandenen Schaden.

Wir möchten unseren Mitgliedern deshalb noch einmal darauf hinweisen, dass das Eintreiben von Mitgliedsbeiträgen, dem Vorstand auch aus **haftungsrechtlichen Gründen** am Herzen liegt,

Mangelndes Beitragsmanagement kann ein Grund sein, die Entlastung des Vorstandes zu verweigern und den Vorstand u.U in Regress zu nehmen.

Deshalb noch einmal der Hinweis, wann die Mitgliedsbeiträge im laufenden Jahr abgebucht werden und welche Maßregelungen erfolgen, sollten die Mitgliedsbeiträge nicht zeitnah überwiesen werden.

Die Beiträge sind jeweils zum 08. 01. und 08.07. eines jeden Jahres im Voraus fällig und werden über das Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

Säumige Zahler, werden durch die sportliche Leitung, zeitnah, in einem persönlichen Gespräch, mit Übergabe einer schriftlichen Erinnerung, informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, den fälligen Beitrag, innerhalb von 3 Wochen, zu überweisen.

Sollte der fällige Betrag, **NICHT** innerhalb dieser Frist überwiesen werden, wird vom Vorstand ein Trainings- und Spielverbot über den entsprechenden Spieler ausgesprochen und der Spielerpass wird eingezogen

Diese Maßregelung gilt für die Dauer, bis der fällige Betrag überwiesen wurde.

Der Vorstand